Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 30. September 2003

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 18.50 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers Thomas Meirich

Jürgen Burghardt Elisabeth Meißner

Leas Jack Cariellas Resear Malas

Juan Jose CasiellesBruno MohrNorbert DederichsChristoph MohrMechtilde DiesburgFranz-Josef Mürkens

Gerd Esser Bernd Pehle
Willy Feldeisen Hans Plum
Dieter Fritsch Herbert Plum
Dieter Hummes Peter Prepols
Manfred Hüttner Mathias Puhl

Andreas Kick Ferdinand Reinartz
Hans Kindler Wolfgang Scheen
Franz Josef Koch Kathi Schmidt
Margarete Kohlhaas Elke Schmitt
Peter Kreutzfeld Willi Winzen
Karola Kucknat Bruno Zillgens

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder: Herbert Geller, Franz Körlings, Wolfgang Lankow, Detlef Lindlau und Wilfried Menke.

b) <u>von der Verwaltung:</u>

Bürgermeister Dr. Linkens I. und Techn. Beigeordneter Strauch Beigeordneter Leßmann StVR Schmitz StAR Derichs StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 19.09.2003 auf Dienstag, 30.09.2003, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 01.07.2003
- 2. Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.2003
- 3. Ersatzwahl aufgrund des Ausscheidens eines sachkundigen Bürgers im Bauund Planungsausschuss
- 4. Erlass einer neuen Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler
- 5. Erlass der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren / Bestattungsund Grabstellengebühren
- 6. Schulbezirke für die GGS St. Andreas und die GGS St. Barbara der Stadt Baesweiler
- 7. Bebauungsplan Nr. 6 Mariastraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler; hier: Beschluss zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 6 Mariastraße- mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB
- 8. Bebauungsplan Nr. 16 Honterusstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Setterich;

hier: Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

- 9. Bebauungsplan Nr. 25 I Carl-Alexander-Straße -, Stadtteil Beggendorf;
 - 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 10. Bebauungsplan Nr. 25 Carl-Alexander-Straße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Beggendorf;
 - hier: Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25 Carl-Alexander-Straße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)

- 11. Bebauungsplan Nr. 36 Am Muldenpfad -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich:
 - 1. Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
 - 2. Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
- 12. Bebauungsplan Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler;
 - 1. Beschluss über die im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB
- 13. Bebauungsplan Nr. 55 Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler; hier: Beschluss zur Zuordnung von Flächen für den ökologischen Ausgleich im Bereich Urweg/Wilhelm-Busch-Straße
- 14. Bebauungsplan Nr. 76 Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich;
 - 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfs vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB
- 15. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:
 Bebauungsplan Nr. 39a Auf der Mooth -, Stadtteil Baesweiler;
 hier: Antrag auf Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung einer
 Hecke zur Aufstellung einer Müllbox
- 16. Widmung der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf
- 17. Widmung der Simon-Ohler-Straße, Stadtteil Setterich
- 18. Widmung der Straße "Am Bildchen", Stadtteil Beggendorf
- 19. Gründung des Zweckverbandes "StädteRegion Aachen"
- 20. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe betreffend Sanierung des Kindergartens Herzogstraße
- 21. Mitteilungen der Verwaltung
- 22. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 23. Fragestunde für Einwohner

2) <u>Nicht öffentliche Sitzung</u>

- 24. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen:
 - 1. Neuordnung der Versorgungswirtschaft im Kreis Aachen
 - 2. Neuinstallation der ELA-Anlage für die Realschule
 - 3. Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage im Hallenbad Parkstraße
- 25. Personalangelegenheit
- 26. Vorschlag für die Neubesetzung der Schulleiterstelle am Gymnasium der Stadt Baesweiler
- 27. Mitteilungen der Verwaltung
- 28. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. <u>Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am</u> 01.07.2003

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.07.2003 wurde einstimmig angenommen.

2. <u>Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler;</u> <u>hier:</u> Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.2003

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler beantragt mit Schreiben vom 05.08.2003 die Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler sowie die Neubesetzung der Ausschüsse. Als Begründung wird angeführt, dass aufgrund personeller Änderungen eine Mitarbeit der SPD-Fraktion in der Verkehrskommission und im Schulausschuss nicht mehr gewährleistet sei. Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Hintergrund für diesen Antrag ist, dass die Ratsmitglieder Margarete Kohlhaas und Elke Schmitt zwischenzeitlich aus der SPD-Fraktion ausgeschieden sind und nunmehr als fraktionslose Ratsmitglieder dem Rat angehören. Frau Kohlhaas und Frau Schmitt waren in der Sitzung des Stadtrates am 01.10.1999 (TOP 10) seitens der SPD-Fraktion in folgende Ausschüsse entsandt worden:

Schulausschuss: Frau Schmitt und Frau Kohlhaas

Ausschuss für Jugend und Soziales: Frau Schmitt Ausschuss für Verkehr und Umwelt: Frau Kohlhaas

Bau- und Planungsausschuss: Frau Kohlhaas (Vorsitzende)

Nach der Kommunalwahl 1999 hatten sich die Fraktionen im Rat bei der Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt. Danach standen der SPD-Fraktion im Schulausschuss zwei Sitze zu. In der Sitzung des Verkehrs- und Umweltausschusses am 04.11.1999 (TOP 3) wurde Frau Kohlhaas für die SPD-Fraktion in die Verkehrskommission entsandt. Dort war die SPD-Fraktion mit einem Sitz vertreten.

Bedingt durch den Austritt von Frau Kohlhaas und Frau Schmitt aus der Fraktion ist die SPD-Fraktion im Schulausschuss und in der Verkehrskommission nunmehr nicht mehr vertreten.

Gemäß § 57 Abs. 1 GO NW kann der Rat Ausschüsse bilden. Er ist ebenfalls berechtigt, Ausschüsse jederzeit aufzulösen. Es ist nicht erforderlich, dass der Rat alle gebildeten Ausschüsse auflöst, sondern es können auch einzelne Ausschüsse aufgelöst werden. Der Beschluss hierüber wird gemäß § 50 Abs. 1 GO NW mit Stimmenmehrheit gefasst.

Eine andere Möglichkeit, die Vertretung der SPD-Fraktion im Ausschuss wieder zu gewährleisten, besteht in der Abberufung und Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch <u>einstimmigen</u> Ratsbeschluss.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Möglichkeit besteht auch während einer Wahlperiode.

Da die SPD-Fraktion nach dem Austritt von Frau Kohlhaas und Frau Schmitt nicht mehr im Schulausschuss vertreten ist, steht ihr also das Recht zu, in diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu entsenden.

In diesem Fall nimmt der Benannte an den Beratungen im Ausschuss uneingeschränkt teil. Er ist Mitglied des Ausschusses, ihm ist lediglich die Ausübung des Stimmrechts verwehrt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 10 GO NW werden die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 9 bestellten Ratsmitglieder oder sachkundigen Bürger, die dem Rat angehören können, bei der Zusammensetzung des Ausschusses nicht mitgezählt. Deshalb ist ein Beschluss des Rates zur Erhöhung der Anzahl der Sitze im Ausschuss nicht erforderlich.

Zusammenfassend sind folgende drei Möglichkeiten festzuhalten:

- a) Abberufung und Ersetzung von Ausschussmitgliedern durch einstimmigen Ratsbeschluss;
- b) Auflösung und anschließende Neubesetzung von Ausschüssen durch Mehrheitsbeschluss;
- c) Benennung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers, der dem Rat angehören kann, als Mitglied eines Ausschusses mit beratender Stimme.

Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte, dass seine Fraktion den Antrag zur Auflösung aller Ausschüsse im Rat der Stadt Baesweiler zurück ziehe. Nachdem Frau Elke Schmitt auf ihren Sitz im Schulausschuss verzichtet, wird seitens der SPD-Fraktion als Nachfolger Herr Dieter Fritsch vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig Herrn Dieter Fritsch als Nachfolger von Frau Elke Schmitt in den Schulausschuss der Stadt Baesweiler.

3. <u>Ersatzwahl aufgrund des Ausscheidens eines sachkundigen Bürgers im Bau- und Planungsausschuss</u>

Herr Michael Burgstaller hat mit Schreiben vom 16.07.2003 mitgeteilt, dass er dem Bau- und Planungsausschuss zukünftig nicht mehr als sachkundiger Bürger zur Verfügung stehe. Somit wird der Sitz in dem Ausschuss frei.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 Satz 5 GO NW).

Die SPD Fraktion ist gebeten worden, eine/n Nachfolger/in für Herrn Burgstaller vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler wählt als Nachfolger von Herrn Michael Burgstaller Herrn Michael Gerhards, wohnhaft Maarstr. 36, 52499 Baesweiler, als sachkundigen Bürger in den Bau- und Planungsausschuss.

4. <u>Erlass einer neuen Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler</u>

Der Landtag hat am 04.06.2003 das Bestattungsgesetz beschlossen. Mit dem Bestattungsgesetz erfolgt eine Zusammenfassung der bislang in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelten Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens.

Das Bestattungsgesetz enthält u. a. folgende wichtige Neuerungen:

- 1.) Die Bestattung in einem Sarg ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
- 2.) Die Asche der Verstorbenen kann durch Verstreuung beigesetzt werden.

Das neue Gesetz trat am 01.09.2003 in Kraft. Da sich mit in Kraft treten des Gesetzes die Rechtsgrundlage der bisherigen Friedhofssatzung geändert hat, ist der Erlass einer neuen Friedhofssatzung erforderlich.

Der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Entwurf der neuen Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler sieht vor, dass Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen sind.

Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Dagegen ist die Beisetzung eingeäscherter Verstorbener durch Verstreuung der Asche auf einem Aschenstreufeld nicht vorgesehen.

Der Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und berücksichtigt die guten Erfahrungen mit der bisherigen Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Friedhofssatzung in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form.

Bestattungs- und Grabstellengebühren

- I. Mit der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baesweiler in der Fassung vom 16.03.1979, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2001, sind ab 01.01.2002 die Friedhofsgebühren neu festgesetzt worden.
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren 2004 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2004 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

I. K	OSTENERMITTLUNG	
		vorgesehener Haushaltsansatz 2004
		€
1.0	<u>Personalkosten</u>	5.154,00
	Persönliche Ausgaben an SN 5001 (hierbei handelt es sich ausschließlich um Die Reinigung der Friedhofshallen)	
1.1	<u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u>	215.092,00
	Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 215.092,00	
	Euro sind 4.674,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es	
	sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und	
	die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.	
1.2	Sächliche Verwaltungskosten	
1.2	a) Sammelnachweis 2 Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen	5.500,00
	b) Sammelnachweis 3 Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensun-	0.000,00
	wirks. Anschaffungen	1.900,00
	c) Sammelnachweis 4 Bewirtschaftung	36.000,00
	d) Sammelnachweis 5 Fahrzeugkosten	15.000,00
	e) Sammelnachweis 6 Versicherung/Schadensfall	50,00
	f) Sammelnachweis 7 Geschäftsausgaben	450,00
1.3	Verwaltungskostenbeiträge	36.060,00

	vorgesehener Haushaltsansatz 2004
	€
1.4 <u>Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken</u>	1.000,00
1.5 <u>Vermischte Ausgaben</u>	50,00
1.6 <u>Kalkulatorische Abschreibung (ohne Gebäude)</u>	28.423,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung: a) ausschließlich für Bestattungen	
(Grabversenkungsgeräte usw.) 761,00	
b) Bagger und Fahrzeuge 14.181,00	
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.) 9.052,00	
d) Wegeausbau auf Friedhöfen 4.429,00	
1.7 <u>Kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)</u>	2.499,00
1.8 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung)	65.887,00
hiervon entfallen auf	03.007,00
a) Grundstückswerte 28.575,00	
b) Wegeausbau 25.119,00	
c) bewegliches Vermögen 12.193,00	
a) ausschl. f. Bestattungen 451,00	
b) Bagger und Fahrzeuge 7.376,00	
c) ausschl. f. Grünanlagen 4.366,00	
rioto, ou	
1.9 <u>Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)</u>	8.945,00
1.10 <u>Unterhaltung des Judenfriedhofes</u>	500,00
1.11 <u>Kriegsgräberpflege</u>	2.980,00
1.12 <u>Anschaffung von Schutzkleidung</u>	310,00
1.13 <u>Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)</u>	300,00
1.14 Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
1.15 <u>Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren</u>	5.630,00
Gesamtkosten lt. UA 750	431.990,00
Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:	
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des 4.674,00	
Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes 500,00	
1.11 Kriegsgräberpflege 2.980,00	
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche	
Kriegsgräberfürsorge 260,00	
200700	8.414,00
= bereinigte Gesamtkosten	423.576,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:			
			vorgesehener
			Haushaltsansatz 2004
			€
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I			423.576,00
<u>abzüglich:</u>			
1. Zahlung für Schadenfälle		1.000,00	
2. Vermischte Einnahmen		100,00	
3. Erstattung von Abschnitt 580			
Kosten Unterabschnitt E		60 172 02	
Grünflächenanteil 20,86 %		62.173,23	63.273,23
Gebührenbedarf 2004			360.302,77
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EIN	7FINEN GERÜHREI	NARTFN:	300.302,77
III. VERTELEONG DES GEDONRENDEDART ES MOT DIE EIN	ZEEIVEIV GEBOIIREI	VIRILIA.	€
			C
Erläuterungen und Berechnungen zu I.			
3			
Zu 1.0 Personalkosten aus SN 5001		5.154,00	
Zu 1.1 Leistungsverrechnung Baubetriebshof	215.091,65	215.092,00	
./. Anteil Judenfriedhof und		4.674,00	215.572,00
Kriegsgräber			
In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die	e Grundlage		
für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wur	· ·		
dienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsst			
KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträg		6,38	
Es wurden insgesamt 8.087,33	Stunden im Ber	reich	
Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von		213.343,77	
führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungs	oediensteten in		
Höhe von 1.747,88.	C" 1' TZ 11 1 ('		
Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ei			
zu Grunde zu legender Stundenlohn von Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:	26,5961.		
Vertenung der i ersonarkosten dar die Gebantenarten.			
A) Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)			5.154,00
Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für	die Friedhofshallen,		
die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind.			
(= 2,391 % der Arbeiterlöhne von	215.572,00)		
B) <u>Bestattungen</u>		704.75	
Für die 229 Bestattungen wurden insgesamt	1.	.704,75	
Arbeitsstunden benötigt. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt			
1.704,75 Std. x	26,60		45.346,35
(= 21,035 % der Arbeiterlöhne von	215.572,00)		10.010,00
C) <u>Umbettungen</u>	- ,)		
Arbeitsstunden insgesamt =	76,50 Stunden x	26,60	2.034,90
(= 0,944 % der Arbeiterlöhne von	215.572,00		

D) Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)	
Par disease Tail des Cababasses (1.1. A. C.) (1.1.	
Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit 7%	14.413,42
der Personalkosten des UA 750 angesetzt.	
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>	
Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des UA 750	147.946,71
68,630%	
Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF	
DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:	
A) Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)	
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	2.000,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksamen	
Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 2,391%	45,43
c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten)	25.200,00
d) Versicherung (Versicherung analog Personalkosten) 2,391%	1,20
e) Fahrzeugkosten	0,00
f) vermischte Ausgaben	50,00
g) Geschäftsausgaben Verteilung analog Personalkosten) 2,391%	<u>10,76</u>
	27.307,39
B) <u>Bestattungen</u>	
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. An-	200.67
schaffungen (Verteilung analog Personalkosten) 21,035%	399,67
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten) c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der Fahrzeugkosten)	1.800,00
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	5.250,00 10,52
d) Gartenbauversicherung (Verteilung annalog Personalkosten) 21,035% e) Anschaffung von Schutzkleidung	10,32
50% der Gesamtkosten	155,00
f) Geschäftsausgaben 21,035%	94,66
1) Geschartsausgusen 21,000/0	<u>54,00</u>
	7.709,85
C) <u>Umbettungen</u>	
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen	
(Verteilung analog Personalkosten) 0,944%	17,94
b) Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)	0,00
c) Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich)	0,00
d) Gartenbauversicherung	
(Verteilung analog Personalkosten) 0,944%	0,47
e) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten) 0,944%	<u>4,25</u>
(· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
D) Errichtung von Anlagen	22,66
a) Unterhaltung von Anlagen 15% der restlichen Kosten von	525,00
3.500,00	3_3,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen	
(pauschal 7%)	133,00
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%)	2.520,00
d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%)	1.050,00
e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%)	3,50
f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%)	31,50
	4.263,00

					€
E) Grabs	tätten, Pflege und Unterhaltung der Frie	edhöfe			
	a) Unterhaltung von Anlagen	85%	der restlichen	Kosten von	
	3.500,00				2.975,00
-	b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u	nd vermögensunwir	ks. Anschaffu	ngen	
	(Verteilung analog Personalkosten)		68,630%		1.303,97
	c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)				6.480,00
	d) Fahrzeugkosten (58%	der Gesamtko	osten)	8.700,00
	e) Gartenbauversicherung				
	(Verteilung analog Personalkosten)		68,630%		34,32
:	f) Anschaffung von Schutzkleidung				155,00
	(50%	der Gesamtkoste	en)		
	g) Geschäftsausgaben (Verteilung anal-	-		68,630%	308,84
	h) Verbrauchsmaterial (z.B. Streumittel)			<u>300,00</u>
					20.257,13
ir -	ERWALTUNGSKOSTENBEITRAG	. 1 0 1			
	Verwaltungskostenbeiträge (Personalkos			en	
	og der Personalkosten wie folgt auf die e			00,000,00	000.40
1	Friedhofshallen	2,391%		36.060,00	862,19
	Bestattungen	21,035%		36.060,00	7.585,22
	Umbettungen	0,944%		36.060,00	340,41
	Errichtung von Anlagen	7,000% 68,630%		36.060,00	2.524,20
	Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	•		36.060,00	24.747,98
	d 1.5 entfällt eine Berechnung, da eine				
	ALKULATORISCHE ABSCHREIBUNG SGESAMT:	EN (OHNE GEBAU	DE)		20 422 00
	Bagger und Fahrzeuge			14.181,00	28.423,00
a)	Diese Kosten entfallen auf:			14.101,00	
	B) Bestattungen zu	80%		11.344,80	
	C) Umbettungen	0070		11.044,00	
	(der Bagger kann bei Umbettungen	nicht eingesetzt wei	rden)	0,00	
	E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltur	•	20%	2.836,20	
b)	Grabverschalung usw.	3		,	
,	B) Bestattungen				
	Diese Ausgaben entfallen zu 100 % a	auf die Kostenstelle		761,00	
	Bestattungen				
c)	Rasenmäher usw.				
	E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltur	<u>ng</u>			
	Diese Ausgaben entfallen zu 100 % a	auf die Kostenstelle			
	Pflege und Unterhaltung			9.052,00	
d)	Wegeausbau				
	E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltur</u>	<u>ng</u>			
	(siehe unter c)			4.429,00	
Zu 1.7 ei	ntfällt				
Zu 1.8 K	ALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE (GEBÄUDE)			
Die kalk	ulatorischen Zinsen in Höhe von				65.887,00
a)	Bagger und Fahrzeuge davon			7.376,00	
	B) Bestattungen	80%	5.900,80		
	E) Grabstätten, Pflege und				
	Unterhaltung	20%	1.475,20		
b)	<u>Grabverschalung usw.</u>				
	B) Bestattungen	100%		451,00	

	€
c) Rasenmäher usw.	6
E) Grabstätten, Pflege und	
Unterhaltung 100% 4.366,00	
d) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u> 53.694,00	
Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E)	
-Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.	
Zu 1.9 entfällt	
ERMITTLUNG DER GEBÜHREN ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN	
A) <u>FRIEDHOFSHALLEN</u>	
Personalkosten	5.154,00
sächl. Verwaltungskosten	27.307,39
Verwaltungskostenbeitrag	862,19
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude) Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)	2.499,00 8.945,00
Kalkulatolische Zhisen (hur Gebaude)	0.943,00
	- 44.767,58
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE	
FRIEDHOFSHALLEN	
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =	20.945.05
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =	29.845,05 14.922,53
und zu 1/3 dur die Leienenzenen –	14.322,33
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN	
Von den 229 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -1999, 2000,	
2001 -) erfolgten ca. 60 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler,	
2001 -) erfolgten ca. 60 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen)	
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren	1
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten	ı
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05.	
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04.	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05.	
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04.	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04.	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen.	162,04
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:	162,04 166,00
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:	162,04 166,00
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: 14.922,53: 199 Bestattungen	162,04 166,00
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: 14.922,53: 199 Bestattungen Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN	162,04 166,00 74,99
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: 14.922,53: 199 Bestattungen Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN B) Bestattungen	74,99 74,00
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: 14.922,53: 199 Bestattungen Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN B) Bestattungen Personalkosten	74,99 74,00
Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (2.460,00) von den umlagefähigen Kosten (29.845,05) verbleiben 27.385,05. Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 162,04. Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen: KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN Die Leichenzellen werden bei ca.30 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 229 Bestattungen sondern von 199 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt: 14.922,53: 199 Bestattungen Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen: ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN B) Bestattungen	162,04 166,00 74,99

	€
<u>Abschreibungen</u>	
Bagger und Fahrzeuge	11.344,80
Grabverschalung usw.	761,00
Kalkulatorische Zinsen	
Bagger und Fahrzeuge	5.900,80
Grabverschalung usw.	451,00
abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9)	· ·
abzugi. Eistattung anteniger kosten bagger von OA 560 (siehe Enauterung Seite 9)	<u>-3.261,00</u>
	75.838,02
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN	<u> </u>
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre	
(1999 bis 2001) beträgt 229 .	
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen	
Bestattungsarten:	
Reihengräber -Erwachsene	0,1487
-Kinder	0,0038
Wahlgräber - 1. Bestattung	0,2842
- weitere Bestattungen	0,5068
Reihen- u. Wahlgräber - Urnen	0,0565
Remen u. Wunigruber Offich	0,0303
Wahlarähar/Urnan waitara Postattung	0,0000
Wahlgräber/Urnen - weitere Bestattung BETRIEBSKOSTEN GESAMT	•
	75.838,02
a) Reihengräber - Erwachsene (14,87%)	11.277,11
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (39)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	289,16
zur Zeit erhobene Gebühr	276,00
b) Reihengräber - Kinder (0,38%)	288,18
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (2)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	144,09
zur Zeit erhobene Gebühr	138,00
zur Zeit ernobene Gebuni	130,00
-) D-:h	4.004.05
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (5,65%)	4.284,85
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (35)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	122,42
zur Zeit erhobene Gebühr	115,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (28,42%)	21.553,17
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (57)	
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	378,13
zur Zeit erhobene Gebühr	371,00
	, , ,
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (50,68%)	38.434,71
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen (96)	30.434,71
getent durch die Anzahl der bestättungen (90)	
angilit aing bagtan de share de Cabrillance	400.00
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.	400,36
zur Zeit erhobene Gebühr	394,00
A Haranasahlarah arathara D. 1997 (2000)	
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (0,00%)	
Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeits-	
zeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 122,42 plus	1/2
von 26,60) erhoben werden.	
kostendeckende Gebühr	135,72
zur Zeit erhobene Gebühr	128,00

	€
C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN	
Personalkosten Sächl. Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeitrag	2.034,90 22,66 <u>340,41</u>
DEDECLINIUNG DED VOCTENDECVENDEN CEDÜLDEN	2.397,97
<u>BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN</u> a) <u>Reihen- bzw. Wahlqrab</u>	
Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (1999 bis 2001) wurden jährlich	
3 Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr	
von ca.	799,32
zur Zeit erhobene Gebühr	746,00
b) <u>Urnengrab</u>	
Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von 2,50	
Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die 2,50	
Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr 122,42	
Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich	
demnach auch die kostendeckende Gebühr auf	244,84
zur Zeit erhobene Gebühr	230,00
c) Exhuminierung einer Leiche	
Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt 17,5 Stunden. Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt	
Für die Beisetzung werden 8 Stunden benötigt, insgesamt 25,5 Stunden	
Es sind daher 68,63% der Umbettungskosten anzusetzen	548,57
zur Zeit erhobene Gebühr	511,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR	311,00
D) Errichtung von Anlagen, Grabmälern usw.	
Personalkosten	15.090,04
sächl. Verwaltungskosten	4.263,00
Verwaltungskostenbeiträge	2.524,20
	21.877,24
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt	
es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§ 5 des KAG.	
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter	
Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für Erlaubnisse erhoben.	
Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung d	
Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach § 5(4) KAG soll das veran	
schlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht über	er-
steigen.	3
Die in 2004 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betrage	en ra.
22.000 Euro. Hier wird voraussichtlich Kostendeckung erreicht.	
 D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw. 	
1. Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	51,00
2. Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	01,00
a) Einzelgrabstellen	82,00
b) Mehrgrabstellen	123,00
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	61,00
4. Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern	31,00
und Urnenwahlgräbern	,

					€
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR					
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhö</u>	<u>fe</u>				
Dougonallyogton					1 47 0 46 71
Personalkosten sächl. Verwaltungskosten					147.946,71 20.257,13
Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeiträge					20.237,13
verwattungskostenbertrage					24.747,90
<u>kalkulatorische Abschreibung</u>					
a) Bagger und Fahrzeuge					2.836,20
b) Rasenmäher usw.					9.052,00
c) Wegeausbau					4.429,00
halludatariasha 7insan					
<u>kalkulatorische Zinsen</u> a) Bagger und Fahrzeuge					1.475,20
a) Bagger und Fahrzeuge b) Rasenmäher usw.					4.366,00
c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstücksl	kosten				53.694,00
Fehlbetrag aus Vorjahren	1051011				5.630,00
Der Gebührenhaushalt wies am Jahresende 1999	einen Fehlbetrag	in Höh	e		
von 54.610,86 Euro aus. In den letzten Jahro				e ver-	
anschlagt. Die Kalkulation des Jahres			2004		
wird der verbleibende Restbetrag unte	er Hinweis auf § 6	KAG	veranschl	lagt.	
					4 0 7 2 0 0
Zugang Kosten Friedhofsbagger					4.076,00
Insgesamt:					278.510,22
./. Erstattung an Abschnitt 580 (20,86%)		58.0	097,23	
(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)				,	
./. Anteile Kosten des Friedhofsbaggers			4.0	076,00	62.173,23
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege	und Unterhaltun	g der Fr	riedhöfe		216.336,99
Nach Ermittlung des RPA beträgt der Grünflächenante			0,208		
Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes von 20,86%, also 58.097,23 als C	27 Grünflächenanteil		2 sind dahe		
Der Friedhofsbagger wird zu 65% auf den Friedh		I III ADZI	ug zu billig	en.	
Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage	•	riedhöfe	genutzt.		
Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkul			-	1	
Gartenanlagen zu erstatten.					
Diese Erstattung in Höhe von	4.076,00 wird	dem Gi	rünflächent	eil zuge	schlagen.
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattung	en in Wahlgräber	n bzw.			
Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von					125 000 00
erwartet,					<u>125.000,00</u>
verbleiben					91.336,99
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich	h wie folgt:				
Grabflächen	26.521,69 qm	=	C),3627	
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	18.076,86 qm	=		0,2472	
anteilige Grünflächen	28.518,14 qm	=		0,3901	
GESAMTFLÄCHEN	73.116,69 qm	=	1,00		

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3627 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungsund Grünflächen wie folgt errechnen:

und Grünfläche	en wie folgt erre	lass sich die tatsächlich echnen:				
						qm
Reihengrab		1,44 qm x 100 :		6,27 =	3,97	-
		3,97	_) =	154
Kindergrab		0,54 qm x 100:		6,27 =	1,49	-
r		1,490			2 =	7
Urnengrab		0,80 qm x 100:		6,27 =	2,21	=
Mahlamah		2,210			5 =	77
Wahlgrab		2,30 qm x 100:		6,27 =	6,34	-
Dammalara blama	. h	6,340			3 =	330
Doppelwahlgra	ıD	4,60 qm x 100:		6,27 =	12,68	-
		12,680	qm x	4	1 =	<u>50</u> 62:
						02.
	•	schnitt der Grabverleih		en in einer Beleg	ungszeit von 25 .	
ca.	15.550	qm Friedhofsfläche l	benotigt.			
Hiernach ergi			olgende Ge	bührenrechnung	:	
0 0	Ge samtkosten					91.336
Umlagefähige	Fläche				qm	15.550
Preis je qm						;
Δus diesem an	n-Preis eraeher	n sich folgende Grabve	rleihungsge	hühren:		
rus diesem qu	qm	i sien ioigenae alasve	Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,97	5,87	25	582,60	39,00	22.721
T7: 1 1	4.40	5.05	4.5	404.46	0.00	0.00
Kindergrab	1,49	5,87	15	131,19	2,00	262
T.T 1-	0.04	C 07	0.5	224.20	25.00	44.25
Urnengrab	2,21	5,87	25	324,32	35,00	11.35
Wahlgrab	6.24	5 07	25	020.40	52.00	40.21
νναπήταρ	6,34	5,87	25	930,40	53,00	49.31
Doppel-	12,68	5,87	25	1.860,79	4,00	7.443
wahlgrab	12,00	3,07	23	1.000,73	4,00	7.44
	men - ohne Ve	rlängerung des Nutzu:	nasrechts			91.089
Gesaminemian		rangerang des ryatza	ingbreents			01.000
						Euro
Nach den zur	Zeit geltenden	Grabverleihungsgebül	hren ergäbe	n sich folgende G	ebührenein-	
nahmen:	S	3 3 **	J	5		
Reihengrab		215,00	X	32	=	6.880
Kinderreiheng	rab	61,00	X	2	=	122
Urnenreiheng		107,00	X	8	=	850
Omememend		1.175,00	x	55	=	64.62
_						
Wahlgrab	ab		x	2	=	4.700
Wahlgrab Doppelwahlgr		2.350,00	x x		= =	
Wahlgrab	b			2 19 5		4.700 8.740 3.070

92.063,00

Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass bei den Friedhofsgebühren insgesamt volle Kostendeckung erreicht wird. Eine Gebührenanhebung ist daher nicht notwendig.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen und
- b) die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

6. <u>Schulbezirke für die GGS St. Andreas und die GGS St. Barbara der Stadt Baesweiler</u>

Für die Grundschulen des Stadtgebietes Baesweiler sind gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) durch Rechtsverordnung vom 03.01.1973, zuletzt geändert am 10.04.2003, Schulbezirke gebildet worden.

Durch die Bildung von Schulbezirken soll u.a. erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Schulen so verteilt werden, dass eine gleichmäßige Klassenbildung ermöglicht wird.

Auf Grund der Tatsache, dass die GGS St. Barbara nach der durchgeführten Umwandlung seit Beginn des neuen Schuljahres keine Bekenntnisschule mehr ist und somit zwei Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtteil Setterich existieren - die Erziehungsberechtigten im Stadtteil Setterich also keine Wahl mehr zwischen Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule haben - sind für den Stadtteil Setterich die Schulbezirke neu zu fassen.

Die Einschulung auf Grundlage dieser neu zu fassenden Schulbezirke erfolgt jedoch erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2004/2005, da das Anmeldeverfahren für die beiden Settericher Grundschulen für das Schuljahr 2003/2004 bereits Ende des Jahres 2002 abgeschlossen wurde.

Weitere Änderungen von Schulbezirken anderer Grundschulen, die durch die Umwandlung der KGS St. Barbara im Stadtteil Setterich betroffen sind, werden separat am Ende dieser Vorlage behandelt.

Erstmals zu Beginn des Schuljahres 2002/2003 wurden im Stadtteil Baesweiler für die GGS I - Friedensschule sowie die GGS II - Grengracht -hier allerdings nicht aus Gründen der Umwandlung einer Schule- überlappende Schulbezirke als Lösung für zwei Schulen festgelegt.

Nach den bislang gesammelten Erfahrungen kann eindeutig gesagt werden, dass sich die Festlegung eines solchen Überschneidungsgebietes bewährt hat.

Insbesondere ist es hierdurch in einem gewissen Rahmen möglich, auf Wünsche von Erziehungsberechtigten aus dem Überschneidungsgebiet einzugehen und im großen und ganzen für angemessene Klassenstärken an zwei Schulen zu sorgen.

Auf Grund dieser positiven Erfahrungen ist die Verwaltung der Ansicht, dass man bei der Neufestsetzung der Schulbezirke im Stadtteil Setterich ähnlich verfahren sollte, wie zuvor dargelegt, indem für beide Grundschulen jeweils feste Schulbezirke gebildet werden, die in ein gemeinsames Überschneidungsgebiet übergehen.

Als Kriterium für die Verteilung der Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Geschwisterkinder an einer der beiden Schulen;
- Klassengröße;
- Schulnähe;
- Erfüllung des Integrationsauftrages.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Kriterien keine Gewichtung darstellt.

Für die Verteilung der Schulneulinge aus dem Überschneidungsgebiet auf die beiden Schulen sollen der zuständige Schulamtsdirektor, die beiden Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers zuständig sein.

Den Eltern aus dem Überschneidungsgebiet wird zu Beginn des Schuljahres, welches vor dem Einschulungsjahr beginnt, Gelegenheit gegeben, einen Schulwunsch zu äußern. Auf der Grundlage dieser gesammelten Elternwünsche soll dann die vorgenannte "Verteilungsrunde" entscheiden.

Die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der konfessionellen Schulen bleibt -wie später dargestellt wird- unberührt.

Seitens der Verwaltung wird nach eingehender Überprüfung folgender Vorschlag unterbreitet:

Kerngebiet GGS St. Andreas

(Abschnitt 4 des Verzeichnisses)

An der Burg Andreasstraße Anton-Klein-Straße

Bahnstraße

Bischof-Teutsch-Weg Brukenthalweg

Gartenstraße Grüner Ring

Grünstraße Nr. 7 - 12 b

Hauptstraße Nr. 1-49 und 2-62

Heidweg Hellweg

Honterusstraße Herderstraße Im Weingarten Im Weinkeller Im Wiesengrund Johannesstraße Krummer Weg

Lessingstraße Mühlenstraße Neue Heimat

Pastor-Stegers-Straße Pestalozzistraße

Schnitzelgasse Nr. 1 - 55 und Nr. 2-82

Selfkantstraße Simon-Ohler-Straße

Sonnenweg

Stefan-Ludwig-Roth-Weg von-Reuschenberg-Straße

Wolfsgasse Zur Baumschule

Kerngebiet GGS St. Barbara

(Abschnitt 5 des Verzeichnisses)

Adenauerring Nr. 51, 51 a, 53 bis Ende

und 12, 12 a, 14 bis Ende

Agnes-Miegel-Weg

Am Anger
Am Feld
Am Fuchskaul
Am Klärwerk
Am Muldenpfad
Am Weiher

August-Peters-Straße

Berliner Weg Breslauer Weg

Christine-Englerth-Ring

Danziger Weg Egerlandweg Eichendorffweg Fontaneweg Friedensplatz

Gerhart-Hauptmann-Weg

Gleiwitzer Weg Grünstraße Nr. 1 - 6 Hans-Böckler-Straße

Hauptstraße Nr. 83, 85 bis Ende und 108,

110 bis Ende Humboldtweg

Immanuel-Kant-Weg

Jenaer Weg

Jochen-Klepper-Weg Königsberger Weg Leipziger Weg Magdeburger Weg Neue Weide

Novalisweg Offermannsstraße Ostlandstraße

Ostring Pastorsweide Potsdamer Weg

Schmiedstraße Nr. 29, 31 bis Ende und

48, 50 bis Ende

Schnitzelgasse Nr. 57, 59 bis Ende und

84, 86 bis Ende Siebenbürgenstraße

Straußende Nr. 8, 10 bis Ende und 17, 19

bis Ende

Tschippendorfer Straße Völklinger Straße

Überschneidungsgebiet GGS St. Andreas/GGS St. Barbara

(wird Abschnitt 6 des Verzeichnisses)

Adenauerring 1 - 49 und 2 - 10

Am Bauerskamp

Am Bauhof

Am Klostergarten

Am Heckfeld

Am Hasenpfuhl

An der Gnadenkirche

Auf der Rohe

Barbarastraße

Elisabethstraße

Emil-Mayrisch-Straße

Erbdrostenallee

Glück-Auf-Straße

Grünstraße Nr. 13, 14, 15 und 16

Hauptstraße Nr. 51 bis 81 und 64 bis 106

Im Bongert

Nordring

Raiffeisenstraße

Römerweg

Schmiedstraße Nr. 1 bis 29 und 2 bis 46

Sebastianusstraße

Straußende Nr. 1 bis 15 und 2 bis 6 b

Westring

Für den Stadtteil Setterich ergibt sich nach den zur Zeit vorliegenden Geburtenzahlen inklusive der Prognosen für die neuen Baugebiete (für den Bereich Barbaraschule 2 Schüler, für den Bereich Andreasschule 3 Schüler) für die nächsten Schuljahre ein Schülerpotential pro Einschulungsjahrgang von:

2004/2005	83
2005/2006	100
2006/2007	94
2007/2008	102
2008/2009	76

Die Schülerzahlenprognosen stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

Kerngebiet GGS St. Barbara

Schuljahr 2004/2005	24
Schuljahr 2005/2006	35
Schuljahr 2006/2007	34
Schuljahr 2007/2008	36
Schuliahr 2008/2009	22

Kerngebiet GGS St. Andreas

Schuljahr 2004/2005	31
Schuljahr 2005/2006	30
Schuljahr 2006/2007	27
Schuljahr 2007/2008	30
Schuljahr 2008/2009	33

Überschneidungsgebiet GGS St. Andreas/GGS St. Barbara

Schuljahr 2004/2005	28
Schuljahr 2005/2006	35
Schuljahr 2006/2007	33
Schuljahr 2007/2008	36
Schuljahr 2008/2009	21

Auf Grund der Tatsache, dass im Stadtteil Setterich nunmehr keine Bekenntnisschule mehr existiert, gleichwohl den Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Setterich jedoch die Möglichkeit zu geben ist, eine Bekenntnisschule zu besuchen, ist Abschnitt 7 des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler insoweit zu ergänzen, dass der Schulbezirk der öffentlichen katholischen Grundschule im Stadtteil Loverich nunmehr neben dem Gebiet der Stadtteile Loverich, Floverich und Puffendorf auch den Stadtteil Setterich umfasst.

Im Gegenzug ist den Schülerinnen und Schülern aus Loverich, Floverich und Puffendorf, die bislang die GGS St. Andreas als Gemeinschaftsschule besuchen konnten, soweit nicht -wie fast immer üblich - die Bekenntnisschule in Loverich ausgewählt wurde, nunmehr auch weiterhin die Möglichkeit des Besuches einer Gemeinschaftsschule als Alternative zu geben.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, Abschnitt 4 und 5 des Verzeichnisses über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler dahingehend zu ändern, dass Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Loverich, Floverich und Puffendorf, die eine Gemeinschaftsgrundschule besuchen wollen, behandelt werden wie Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet im Stadtteil Setterich, indem sie durch das eingangs genannte Gremium auf die Schulen im Stadtteil Setterich verteilt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Schulbezirke im Stadtteil Setterich wurden mit den Leitern der beiden Grundschulen im Stadtteil Setterich besprochen; ebenso mit der Schulaufsicht des Kreises Aachen. Ohne Zweifel sind bei einer Neueinteilung von Schulbezirken nicht alle Wünsche der Beteiligten realisierbar, sodass in einigen Punkten Kompromisse geschlossen werden müssen.

Der Leiter der GGS St. Barbara, Herr Rolf Steinbusch, hatte im Vorfeld der Sitzung des Schulausschusses am 17.09.2003 die Verwaltung mündlich gebeten, die Straßen "Am Klostergarten" und "Raiffeisenstraße" der GGS St. Barbara fest zuzuordnen und nicht im Überschneidungsgebiet zu belassen. Ferner war eine Aufnahme der Straße "Grüner Ring" in das Überschneidungsgebiet gewünscht, welche nach Vorschlag der Verwaltung der GGS St. Andreas zugeordnet wurde. Die Verwaltung hat diese Wünsche im Vorfeld der Schulausschusssitzung nochmals mit dem Schulleiter besprochen. Von einer Änderung der Straßenverteilung wurde jedoch abgesehen, da der vorliegende Vorschlag aus Sicht der Verwaltung eine ausgewogene Berücksichtigung sämtlicher o.g. Kriterien ermöglicht und die genannten Straßen bei der Verteilung der Kinder aus dem Überschneidungsgebiet besonders berücksichtigt werden können.

Herr Steinbusch hatte der Verwaltung insoweit signalisiert, diese Argumentation zu akzeptieren, er wiederholte in der Sitzung des Schulausschusses aber nochmals seine Änderungswünsche. Die Verwaltung schlägt dennoch aus den genannten Gründen vor, die Straßenaufteilung beizubehalten. Einzelne Änderungen würden das abgewogene Gesamtverhältnis in Frage stellen. Den Bedenken der Schule St. Barbara kann nach Überzeugung der Verwaltung bei der Zuteilung der Kinder aus dem Überschneidungsgebiet hinreichend Rechnung getragen werden. Sollten sich gleichwohl in der Zukunft Probleme ergeben, die durch das Überschneidungsgebiet nicht aufzufangen sind, besteht die Möglichkeit, dem auch durch eine erneute Änderung der Straßenverteilung Rechnung zu tragen.

Die Änderung des Verzeichnisses zur Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Darüber hinaus ist die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler wie folgt zu ändern:

- § 1 I: a) Für die öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Beggendorf,
 - b) die öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Loverich und
 - c) die öffentliche katholische Grundschule im Stadtteil Oidtweiler

wird je ein Schulbezirk gebildet.

- § 1 II: a) Für die öffentliche Grundschule I als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Baesweiler und
 - b) die öffentliche Grundschule II als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Baesweiler

wird je ein Schulbezirk zuzüglich eines gemeinsamen Überschneidungsgebietes gebildet.

- c) Für die öffentliche Grundschule St. Andreas als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Setterich und
- d) die öffentliche Grundschule St. Barbara als Gemeinschaftsschule im Stadtteil Setterich

wird je ein Schulbezirk zuzüglich eines gemeinsamen Überschneidungsgebietes gebildet.

Der Schulausschuss hat -wie bereits ausgeführt- in seiner Sitzung am 17.09.2003 intensiv über die Angelegenheit beraten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Rechtsverordnung zur 7. Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Baesweiler. Die Änderung hat erstmalig zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 Relevanz.

Die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 12, Nr. 897 und 899, gelegen an der Einmündung der Straße "Paulskamp" in die Kapellenstraße, haben beantragt, die gemäß Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - auf den Grundstücken festgesetzten überbaubaren Flächen zu erweitern.

Stellungnahme:

Die überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Flur 12, 897 und 899 wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße - restriktiv festgesetzt.

Dies erfolgte, um den damals auf dem Grundstück Nr. 897 bestehenden Putzer- und Stukkateurbetrieb nicht einzuschränken.

Der Betrieb ist zwischenzeitlich aufgegeben worden, daher könnten nunmehr die überbaubaren Flächen so erweitert werden, dass eine Neubebauung an der Straße "Paulskamp" entstehen kann und das Straßenbild der Straße "Paulskamp" durch Bildung einer Raumkante positiv beeinflusst wird.

Im Restbereich des Bebauungsplanes 6 - Mariastraße - sind alle Baufelder entsprechend festgesetzt. Somit wird bei einer Änderung der überbaubaren Flächen das Planungsprinzip des Bebauungsplanes weitergeführt.

Die Grundstückswerte (GRZ und GFZ) können auf den Altparzellen ebenso wie im Bereich der erweiterten Bauflächen eingehalten werden.

Das Straßenbild der Straße "Paulskamp" wird durch den Lückenschluss positiv beeinflusst.

Da durch die Änderungsplanung die Grundzüge der Planung nicht geändert werden und aufgrund der geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Flächen kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) durchgeführt werden.

Beschluss:

Nach einstimmiger Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 23.09.2003/TOP 4) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - wird im Bereich der Flurstücke Nr. 897 und 899 durch Erweiterung der überbaubaren Flächen geändert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im Verfahren gem. § 13 BauGB.

8. <u>Bebauungsplan Nr. 16 - Honterusstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Setterich;</u> hier: Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung

Die Eigentümer des Grundstückes Honterusstraße 8 haben beantragt, ihr Wohnhaus erdgeschossig auf das Gesamtmaß von 15,37 m zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller - sieht nur eine Bebauungstiefe von 14,00 m vor, allerdings ist das Nachbargebäude (Doppelhaushälfte) erdgeschossig bis auf eine Tiefe von 15,37 m bebaut.

Die Grundstücke in der Honterusstraße gehen bis zur "Neuen Heimat" durch und sind mit ca. 600 qm relativ groß.

In dem Bereich Honterusstraße 18 bis 28 wurde der Bebauungsplan Nr. 16 im Rahmen der Änderung Nr. 7 so geändert, dass eine Bautiefe von 16,00 m festgesetzt wurde.

Aufgrund der Grundstücksgröße und Tiefe ist die Verwaltung der Auffassung, dass im Bereich Honterusstraße 2 bis Honterusstraße 16 für das Erdgeschoss eine Bautiefe von 15,50 m festgesetzt werden sollte.

Da von dieser geringfügigen Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Der ökologische Ausgleich kann im Plangebiet durch die Herstellung einer zweizeiligen Hecke (3,00 m breit) entlang der Straße "Neue Heimat" erfolgen. Dies ist auch im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 als ökologischer Ausgleich festgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller -, wird im Bereich der Hausgrundstücke Honterusstraße 2 - 16 geändert mit dem Ziel der Neufestsetzung der erdgeschossigen überbaubaren Flächen auf eine Tiefe von 15,50 m.

Da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

9. <u>Bebauungsplan Nr. 25 I - Carl-Alexander-Straße, Stadtteil Beggendorf</u>

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
- 2. Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

1. <u>Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung</u> der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem o. a. Bebauungsplan (Entwurf) wurde in der Zeit vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 einschließlich die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Festsetzung von "Wiesenflächen" in die Festsetzung von "öffentlichen Verkehrsflächen" auf dem Flurstück Flur 26, Nr. 226.

Anregungen oder Bedenken wurden gegen die Planung nicht vorgetragen.

Somit kann die Erstellung des Rechtsplanes beschlossen werden und als nächster Verfahrensschritt die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgen.

2. <u>Beschluss zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:</u>

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.09.2003/Punkt 7) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 25 I -Carl-Alexander-Straße- ist zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

10. <u>Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil</u> Beggendorf;

<u>hier:</u> Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)

Der Eigentümer des im der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Planes dargestellten Grundstückes beantragt die Reduzierung der Abstandsfläche zur östlichen Grenze von 9 m auf 3 m.

Die Einplanung von einem Grenzabstand von 9 m erfolgte im Aufstellungsverfahren zum BP 25 - Carl-Alexander-Straße - zur Sicherung einer ca. 6 m breiten Zufahrt zum südlichen Teil des Flurstückes Nr. 1085.

Bei den Erörterungen zur Bebaubarkeit des südlichen Teilbereiches des Flurstückes Nr. 1085 hat sowohl die untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen als auch die Bezirksplanungsstelle bei der Bezirksregierung Köln eine Bebauung strikt abgelehnt.

Die betroffene Fläche ist im Landschaftsplan II Baesweiler – Alsdorf - Merkstein als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-10 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in dem Bereich jegliche negativen Veränderungen des Landschafts- und Naturhaushaltes verboten sind.

Es besteht somit keine Möglichkeit, diese Fläche zu verplanen und zu bebauen. Somit ergibt sich auch keine Notwendigkeit zur Sicherung einer Zufahrt zur Carl-Alexander-Straße.

Die 6 m breite Fläche kann im Rahmen einer vereinfachten Änderung im Verfahren nach \S 13 BauGB durch Erweiterung der überbaubaren Flächen um 6 m dem Bauland zugeführt werden.

Entgegen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung vertrat der Ausschuss mehrheitlich die Meinung, dass eine Erschließung des südlichen Teilbereiches des Flurstückes Nr. 1085 von der Carl-Alexander-Straße aus auch weiterhin möglich bleiben sollte und nicht durch die Bebauung der Parzelle auf Dauer verhindert wird.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses - mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung - beschließt der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung:

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße - wird abgelehnt.

11. <u>Bebauungsplan Nr. 36 - Am Muldenpfad, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich:</u>

- 1. Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
- 2. Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Ratsmitglied Hüttner erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

1. <u>Beschluss zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung):</u>

Eigentümer aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 36 - Am Muldenpfad - haben eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel einer seitlichen Vergrößerung ihrer Wohnhäuser beantragt.

In der Sitzung am 03.06.2003 hat der Bau- und Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, das Plangebiet des Bebauungsplanes 36 auf derartige Möglichkeiten zu untersuchen.

Hierbei wurde festgestellt, dass eine derartige Erweiterung nur für die Wohnhäuser Am Muldenpfad 16 und 18 besteht, da diese an relativ breite Verkehrsflächen (Straße und Parkplätze, s. Planskizze, Anlage 5 der Originalniederschrift) angrenzen.

Der ökologische Ausgleich für die Erweiterung der überbaubaren Flächen kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen durch die Neuanpflanzung eines Baumes erfolgen.

Weitere Eigentümer oder Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, insoweit kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 36 - Am Muldenpfad - wird im Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke "Am Muldenpfad 16 und 18" geändert, mit dem Ziel der Ermöglichung einer seitlichen Erweiterung der bestehenden Wohnhäuser.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad –".

2. <u>Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB:</u>

Gemäß § 13 BauGB ist den von einer vereinfachten Änderung betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im vorliegenden Fall haben die beiden betroffenen Eigentümer und die Untere Landschaftsbehörde als betroffener Träger öffentlicher Belange der Änderung zugestimmt. Andere Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen.

Insoweit kann auf die Durchführung einer Einwendungsfrist verzichtet werden und die Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 9) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die betroffenen Eigentümer und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen (als einziger betroffener Träger öffentlicher Belange) der Änderung zugestimmt haben.

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

12. <u>Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler</u>

- Beschluss über die im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
- 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB
- 1. <u>Beschluss über die im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:</u>

Zu dem Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - wurde in der Zeit vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 einschließlich die Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht. Somit kann der Bebauungsplan Nr. 48, Änderung Nr. 4 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche von 11 x 16 m auf dem Grundstück "Am Stiefel 1". Hierdurch werden die überbaubaren Flächen an die Umgebungsbebauung angepasst.

2. <u>Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB:</u>

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 10) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

13. <u>Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler;</u>

<u>hier:</u> Beschluss zur Zuordnung von Flächen für den ökologischen Ausgleich im Bereich Urweg/Wilhelm-Busch-Straße

Ratsmitglied Kindler erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Der Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel wurde in den Jahren 1995 und 1996 erarbeitet und am 08.11.1996 rechtskräftig.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde ermittelt, dass eine Vollkompensation des ökologischen Eingriffes im Plangebiet nicht geleistet werden kann.

Eine Ersatzflächenberechnung ergab seinerzeit, dass eine Ackerfläche von 2.208 qm Größe in flächenhaft gemischte Baum- und Strauchbestände mit Krautsaum umzuwandeln ist.

Zurzeit bereitet die Verwaltung die Ausschreibung der ökologischen Ersatzmaßnahmen bzw. die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 - Urweg nördlich - vor. Hierbei hat sich ein Flächenüberhang von ca. 2.357 qm ergeben. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung für den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - auf dieser Reservefläche durchzuführen.

Hierzu wird es erforderlich, 2.208 qm von dieser Reservefläche durch Ratsbeschluss dem Bebauungsplangebiet Nr. 55 - Im Kirchwinkel zuzuordnen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Kreis Aachen, ULB, abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 11) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, eine Teilfläche von 2.208 qm aus den Flurstücken Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Nr. 1034 und 1047, dem Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - als ökologische Ersatzfläche zuzuordnen.

14. <u>Bebauungsplan Nr. 76 - Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich</u>

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfes vorgebrachten Anregungen und Bedenken
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 1. <u>Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfes gem. § 3</u>
 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Die Offenlegung des o. a. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.06.2003 bis 03.07.2003 einschließlich. Anregungen und Bedenken wurden während dieser Zeit nicht vorgebracht.

2. <u>Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB:</u>

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 23.09.2003/Punkt 12) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 - Willibrordstraße II - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzung als Satzung gemäß § 10 BauGB.

15. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung:

Bebauungsplan Nr. 39 a - Auf der Mooth -, Stadtteil Baesweiler;

<u>hier:</u> Antrag auf Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung einer Hecke zur Aufstellung einer Müllbox

Der Eigentümer des Hausgrundstückes Julius-Leber-Straße 23 beantragt die Befreiung von der Festsetzung zum Anpflanzen einer Hecke auf der rechten Grundstücksseite auf einer Länge von ca. 2,03 m.

Er beabsichtigt an dieser Stelle die Aufstellung einer Müllbox, da ansonsten auf dem Grundstück kein Platz zur Unterbringung besteht.

Nach Prüfung des Antrages ist die Verwaltung der Auffassung, dass hier eine Befreiung von der Festsetzung zum Anpflanzen einer Hecke erteilt werden sollte, da die Grundzüge der Planung hiervon nicht berührt werden.

Des Weiteren wird durch die geordnete Unterbringung der Müllgefäße in einer sogenannten Müllbox das Straßenbild weniger gestört als bei freistehenden Müllgefäßen.

Da es sich bei der Heckenpflanzung um einen Teil des ökologischen Ausgleiches handelt, wird es erforderlich, den Eingriff an anderer Stelle auf dem Grundstück auszugleichen. Hierzu bietet es sich an, die Heckenpflanzung rückwärtig der Garage durch eine zweite Pflanzreihe mit bodenständigen Sträuchern zu verstärken oder aber einen kleinkronigen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen.

Die Verpflichtung des Eigentümers zu dieser Ausgleichspflanzung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung vom 23.09.2003/Punkt 14.1) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 39 a - Auf der Mooth - zum Anpflanzen einer Hecke zu erteilen.

Voraussetzung für die Befreiung ist die Ausgleichsverpflichtung für die Inanspruchnahme von Pflanzflächen.

16. Widmung der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 23.09.2003 mit der Widmung der Werner-Reinartz-Straße unter TOP 17 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellten Flächen der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

17. <u>Widmung der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich</u>

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 23.09.2003 mit der Widmung der Simon-Ohler-Straße unter TOP 18 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Plan dargestellten Flächen der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

18. Widmung der Straße "Am BildchenA im Stadtteil Beggendorf

Ratsmitglied Beckers erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht teil.

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 23.09.2003 mit der Widmung der Straße "Am Bildchen" unter TOP 19 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Plan dargestellten Flächen der Straße "Am Bildchen" im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Straße "Am Bildchen" im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

19. Gründung des Zweckverbandes "StädteRegion Aachen"

Mehrfach wurde u.a. auch mündlich über die Entwicklung zur Gründung des Zweckverbandes "StädteRegion Aachen" berichtet. Zuletzt wurde mit Schreiben vom 16.06.2003 der aktuelle Satzungsentwurf für diesen Zweckverband vorgelegt.

Nunmehr wird ein geringfügig geänderter Satzungsentwurf vorgelegt (Anlage 9 der Originalniederschrift). Die Änderungen sind aus dem Fettdruck ersichtlich.

Die Beratungen in der Stadt Aachen, im Kreis Aachen und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben ergeben, dass lediglich die Städte Stolberg und Eschweiler derzeit nicht den Beitritt zu einem Zweckverband beschlossen haben.

Die wesentlichen diskutierten Fragen sind aus dem Satzungsentwurf erkennbar. So ist aus § 3 die Zielsetzung des Zweckverbandes zu entnehmen. Die Aufgabenübertragung ist aus § 4 ersichtlich.

Die Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung ist (§ 7 des Satzungsentwurfes) so geregelt, dass sie paritätisch zwischen der Stadt Aachen einerseits und den neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Aachen andererseits erfolgt. Dies bedeutet, dass die Stadt Aachen 30 Vertreter entsendet, während der Kreistag 11 entsendet, die 19 weiteren werden von den kreisangehörigen Städten auf der Basis der Vertretung von jeweils 20.000 Einwohnern durch 1 Mitglied geregelt. Derzeit bedarf es der Klärung, wie bis zu einem möglichen Beitritt die den Städten Eschweiler und Stolberg zustehenden Sitze verteilt werden.

Der der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügte Satzungsentwurf liegt dem Innenministerium zur Stellungnahme und Genehmigung vor. Eine Antwort liegt noch nicht vor. Sollten sich Änderungen erst nach dem 30.09. 2003 ergeben, ist eine weitere Beratung in der November-Sitzung erforderlich.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass große Erwartungen an die Gründung der StädteRegion Aachen gestellt werden. Man wolle dort eng zusammen arbeiten, wo es Sinn mache und es die Region weiter bringe. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werde dem Beschlussvorschlag, Mitglied im Zweckverband "StädteRegion Aachen" auf der Basis der vorgestellten Satzung zu werden, zustimmen, da sie von dem Erfolg der StädteRegion überzeugt sei.

Fraktionsvorsitzender Pehle nahm Bezug auf die Stellungnahme der SPD im Kreistag und fragte, warum der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Gemeinden insgesamt nur genau so viele, nämlich 30 Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, wie die Stadt Aachen,

obwohl der Kreis insgesamt über mehr Einwohner verfüge als die Stadt Aachen. Des Weiteren fragte er nach, wie hoch die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge tatsächlich seien. Er stellte außerdem die Frage, ob bereits zum jetzigen Zeitpunkt über die Mitgliedschaft im Zweckverband entschieden werden müsse. Sei es nicht auch möglich, erst nach der Genehmigung des Zweckverbandes die Mitgliedschaft zu beschließen. Er erklärte, dass die SPD-Fraktion sich gegen den Beschluss über die Mitgliedschaft im Zweckverband "StädteRegion Aachen" aussprechen werde.

Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag höchstens 0,50 i pro Einwohner betrage. Dieser Mitgliedsbeitrag könne auch nur einstimmig erhöht werden. Von einem Ausschöpfen dieser Höchstgrenze sei in den ersten Jahren nicht auszugehen.

Er erklärte außerdem, dass der Beschluss zum Beitritt in den Zweckverband für die Genehmigung erforderlich sei.

Die paritätische Aufteilung der Sitze in der Zweckverbandsversammlung auf die Stadt Aachen sowie den Kreis und die kreisangehörigen Städte sei insoweit nachvollziehbar, als die Stadt Aachen sowohl Aufgaben der Städte als auch des Kreises wahrnehme. Außerdem bezahle die Stadt Aachen auch 50 % des Beitrages. Zu den Aufgaben der StädteRegion ergänzte Bürgermeister Dr. Linkens, dass es im Rahmen freiwilliger Aufgaben insbesondere im struktur-politischen Bereich unter Berücksichtigung des Aspektes der Euregionale 2008 darum gehe, nach außen hin auch gegenüber den Partnern in den Niederlanden und in Belgien geschlossen aufzutreten.

Durch die Gründung des Zweckverbandes auf der Ebene Stadt Aachen, Kreis Aachen und kreisangehörige Gemeinden werde mit der Arbeit begonnen. Nur so könne man auch anderen möglichen Interessenten, wie den Kreisen Heinsberg und Düren demonstrieren, dass man erfolgreich sei. Für Erweiterungen und Ausdehnungen in der Zukunft sei man offen.

Für die CDU-Fraktion erklärte der stellvertretende Vorsitzende Reinartz die Zustimmung. Man erkenne die Notwendigkeit einer die Stadtgrenzen übergreifenden Kooperation. Dies hätte viel umfassender, wirkungsvoller und für die Städte kostensparender gewesen sein können, wenn das Land die geforderte Flexibilität an den Tag gelegt hätte. Die CDU schlug als Vertreter Herrn Herbert Geller und als seinen Stellvertreter Ferdi Reinartz vor. Natürlich unterstütze man den Vorschlag der Verwaltung, den Bürgermeister und als dessen Stellvertreter Herrn I. und Techn. Beigeordneten Peter Strauch zu nominieren.

Fraktionsvorsitzender Pehle wünschte genauere Informationen zur personellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Insbesondere interessierte ihn, ob Stellen geschaffen würden, die in den Kommunen entsprechend eingespart werden könnten.

Hierauf antwortete Bürgermeister Dr. Linkens, dass es bei dem jetzigen Modell keine Einsparungen beim Kreis geben werde. Wäre das Ministerium seinerzeit flexibler gewesen und hätte die ursprüngliche Planung, in der auch Pflichtaufgaben dem Zweckverband übertragen werden sollten, befürwortet, hätte es Einsparungen gegeben. Die Pflichtaufgaben müssten aber bei Kreis und Stadt Aachen getrennt bleiben. In der Gründungsphase sei ein Personaletat nicht vorgesehen. Es solle versucht werden, mit den vorhandenen Mitarbeitern beim Kreis, die sich auch jetzt aktiv an der Gründung des Zweckverbandes beteiligt hätten, auszukommen. Wegen des deutlich geringeren Mitgliedsbeitrages sei der Spielraum auch sehr begrenzt.

Abschließend erklärte Fraktionsvorsitzender Beckers, dass eine einstimmige Befürwortung des Beitritts der Stadt Baesweiler zum Zweckverband "StädteRegion Aachen" wünschenswert sei. "Kirchtumspolitik" sei hier nicht angebracht. Die Grünen hätten in Richtung Land Nordrhein-Westfalen die Initiative ergriffen, die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Städteverband zukünftig auch weitere Aufgaben übertragen zu können. Man sei vom Erfolg dieser Art der Zusammenarbeit überzeugt.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass eine weitere Beratung im Rat in der nächsten Zeit noch erforderlich sei, da im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit gewissen Änderungen durch das Innenministerium zu rechnen sei. Ein Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt sei aber erforderlich, um überhaupt das Genehmigungsverfahren in Gang zu setzen.

Beschluss:

- 1. Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt mit 28 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen die Mitgliedschaft im Zweckverband "StädteRegion Aachen" auf der Basis der der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Satzung.
- 2. Als Vertreter nach § 7 I der Satzung werden mit 27 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen folgende Personen vorgeschlagen:
 - a) Herbert Geller Stellvertreter: Ferdi Reinartz
 - b) Bürgermeister Dr. Willi Linkens Stellvertreter: I. und Technischer Beigeordneter Peter Strauch

Bürgermeister Dr. Linkens nahm an der Abstimmung zu 2. nicht teil.

20. <u>Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe betreffend Sanierung des Kindergartens Herzogstraße</u>

Ausweislich der Verwaltungsvorlage vom 20.06.2003 zur Sitzung des Stadtrates am 01.07.2003 wurde dem Stadtrat mitgeteilt, dass im Kindergarten "Herzogstraße" auf Grund des festgestellten Schimmelbefalls eine außerordentliche Sanierung erforderlich wird. Die Höhe der Baukosten war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Daher wurde zunächst ein Betrag von bis zu 4.000,00 Euro für die Arbeit von Sachverständigen benötigt und auch vom Stadtrat in der o. a. Sitzung bewilligt.

Mit den Sanierungsarbeiten kann in Kürze begonnen werden. Erste Aufträge für innere Abbrucharbeiten (Decken, Fußböden, teilweise Wandbekleidungen) sollen vergeben werden; hierfür werden weitere 41.000,00 Euro benötigt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist gewährleistet durch Wenigerausgaben bei der HHSt. 9.21000.94200 (nicht mehr benötigter Haushaltsausgaberest aus Vorjahren für die Erweiterung der KGS Oidtweiler).

Beschluss:

Der Rat stimmt einstimmig der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 41.000,00 Euro für die Sanierung des Kindergartens Herzogstraße zu. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 9.21000.94200.

21. <u>Mitteilungen der Verwaltung</u>

1. I. und Techn. Beigeordneter Strauch erläuterte, dass der Kreis Aachen derzeit die Änderung des Landschaftsplanes II betreibe. Die Offenlage finde derzeit statt. Bis zum 14.10.2003 seien die Pläne noch im Rathaus einzusehen. In der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses sei eine Stellungnahme an den Kreis Aachen mit einigen Änderungsvorschlägen beschlossen worden. Im Hinblick auf die L 240 n habe ein erster Flurbereinigungstermin stattgefunden. Dort sei auch die B 57 n Thema gewesen. Die B 57 n werde nach der derzeitigen Planung die Halde Carl Alexander in einem Eckbereich tangieren. Soweit die Halde Carl Alexander komplett unter Naturschutz gestellt werde, könne es Probleme mit der Realisierung der B 57 n geben. Die Verwaltung schlage deshalb vor, die Stellungnahme an den Kreis dahingehend zu ergänzen, dass man den vorgenannten Teilbereich, der sich im Haldenvorgelände befinde, aus dem Naturschutzgebiet herausnehme.

Auf die Nachfrage von Ratsmitglied Reinartz, ob die in Rede stehende Fläche im Bereich von Baumflächen läge, versicherte Herr Strauch, dass lediglich einige Pappeln, die an einem Wirtschaftsweg entlang stehen, betroffen seien. Das Haldengelände selbst sei aber nicht tangiert.

Fraktionsvorsitzender Beckers erklärte, dass seine Fraktion diesem Vorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde, da die Grünen vom Sinn der B 57 n nicht überzeugt seien.

Ratsmitglied Reinartz erklärte, dass die CDU-Fraktion sich eine erhebliche Entlastung durch die B 57 n verspreche und die CDU-Fraktion deshalb dem Antrag zustimmen werde.

Der Rat beschloss mit 30 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen, die Stellungnahme an den Kreis zum Landschaftsplan II dahingehend zu ergänzen, dass der vorgenannte Teilbereich aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wird.

2. Beigeordneter Leßmann informierte darüber, dass das Land das Schulrechtsrahmengesetz geändert habe. U.a. müssten die Städte als Schulträger in Zukunft alle Eltern von 4-jährigen Kindern zu Informationsveranstaltungen einladen, um sie über den Schulbeginn und die Fördermöglichkeiten im Kindergarten und im Vorschulbereich zu informieren. Hierzu habe die Verwaltung eine Vorlage für die nächste Sitzung des Schulausschusses vorbereiten wollen.

In der vergangenen Woche habe jedoch ein erstes Gespräch mit den Schulleitern und dem Schulrat des Kreises Aachen stattgefunden. Dort sei der Wunsch geäußert worden, bereits in diesem Jahr die 5-jährigen Kinder einzuladen. Diesem Wunsch sei die Verwaltung gerne gefolgt. Da die Anmeldeverfahren bis zum 15.11.2003 abgeschlossen seien, würden die Informationsveranstaltungen in allen Stadtteilen von Baesweiler bereits nächste Woche beginnen. Die Stadt Baesweiler habe hierzu eingeladen. Die inhaltliche Ausgestaltung übernehmen die Schulleiter und der Schulrat des Kreises Aachen.

22. Anfragen von Ratsmitgliedern

Fraktionsvorsitzender Pehle stellte fest, dass in den vergangenen Wochen verstärkt Vandalismus an öffentlichen Gebäuden festzustellen sei. Beispielsweise seien im Gymnasium zahlreiche Scheiben zerschossen worden. Er stellte die Frage, was seitens der Verwaltung unternommen werde, um derartigen Vandalismus zukünftig zu vermeiden.

Bürgermeister Dr. Linkens antwortete, dass seitens der Polizei Ermittlungsverfahren liefen. Man habe außerdem Kontakt mit der Polizei aufgenommen, die verstärkt abends beispielsweise am Gymnasium präsent ist. Außerdem sei dort der Streetworker im Einsatz. Des Weiteren werde vorbereitet, dass ergänzend zur Polizei und zum Streetworker eine weitere Person in den Abendstunden und nachts eingesetzt wird, um weiteren Vandalismus zu verhindern. Dr. Linkens wies außerdem darauf hin, dass die Stadt Baesweiler für 2 Gebäude, darunter das Gymnasium, eine Glasversicherung abgeschlossen habe.

23. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

Der Bürgermeister Die Schriftführerin

(Dr. Linkens) (Wetzel)